

## SATZUNG

### § 1 Namen und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „pro familia - Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. - Ortsverband Waiblingen.“

Der Ortsverband ist dem Landesverband Baden-Württemberg e.V. angeschlossen und gehört über diesen dem „Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband“ (DPWV) - Landesverband Baden-Württemberg und der internationalen Gesellschaft für Familienplanung „International Planned Parenthood Federation“ (IPPF) an.

2. Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell und hat die Aufgabe, Träger von Beratungsstellen zu sein.

### § 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen sowie örtliche Vereinigungen beliebiger Rechtsform werden, die im Sinne der Satzung arbeiten. Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die ordentliche Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung eines jährlichen Beitrags, dessen Höhe der Vorstand festsetzt.
3. Außerordentliche Mitglieder können alle den Zweck des Vereins fördernde Verbände und Einzelpersonen werden. Die außerordentlichen Mitglieder leisten Beiträge nach eigenem Ermessen.
4. Irgendwelche Gewinnansprüche für die Mitglieder sind ausgeschlossen.
5. Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch Anzeige an den Vorstand und befreit nicht von der Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages.
6. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen groben Verstoßes gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins.
7. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit. Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag trotz Mahnung drei Monate über den Schluss des Vereinsjahres hinaus im Rückstand bleibt, kann von dem Vorstand aus der Mitgliedschaft gestrichen werden.
8. Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

### **§ 3 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein hat seinen Sitz in Waiblingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waiblingen eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Jahr 1976 gilt als Rumpf-Geschäftsjahr.

### **§ 4 Organe des Vereins**

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einladung soll mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich erfolgen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vertretung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen. Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl und Entlastung des Vorstandes, sowie die Entgegennahme des Kassenberichtes. Eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.  
Bei Stimmgleichheit einer Entscheidung entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Ein Drittel der ordentlichen Mitglieder kann unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beim Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beantragen. Diese muss innerhalb von drei Monaten einberufen werden. Die Bestimmungen Ziff. 2 gelten sinngemäß.
4. Der Verein hat einen Vorstand. Dieser besteht aus mindestens 2 Personen und höchstens 3 natürlichen Personen.
  - a) 1. Vorsitzende(r)
  - b) 2. Vorsitzende(r)
  - c) Kassenführer(in)
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand bis zur satzungsmäßigen Neuwahl ein Ersatzmitglied wählen.
6. Der Vorstand kann einen Beirat berufen, der ihn in fachlichen Fragen berät.
7. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden je allein vertreten.
8. Der Vorstand ist bei seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn mindestens 8 Tage vorher schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen worden ist. Die Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden getroffen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Niederschriften zu fertigen, die von dem amtierenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen sind.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins nicht entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld als pauschale Aufwandsentschädigung. Die Höhe des Entgeltes wird alle 2 Jahre bei der Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann diesem auf Beschluss des Vorstands eine Vergütung gewährt werden, wenn der Posten mit erhöhtem Arbeitsaufwand verbunden ist.

## **§ 6 Zweck und Arbeitsweise des Vereins**

1. pro familia wirkt für die Familie mit dem verantwortungsvollen Willen zum Kind. Sie unterhält eine anerkannte Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle. Sie fördert die Schwangerenberatung, Familienplanung, Sexualpädagogik, Beratung bei ungewollter Kinderlosigkeit, vorgeburtlicher Diagnostik und verwandte Themen.  
Zu den Aufgaben der pro familia gehören deshalb auch die Erziehung zur verantwortungsbewussten Elternschaft und die Paar- und Sexualberatung.
2. pro familia erreicht diese Ziele durch die Mittel der individuellen Beratung bis hin zur Öffentlichkeitsarbeit. Sie unterstützt die Zusammenarbeit mit Medien sowie die Forschung und die Beteiligung an wissenschaftlichen Arbeiten. Formen der Öffentlichkeitsarbeit können sein Vorträge, Workshops, Veröffentlichungen in Medien und andere.  
Die Öffentlichkeitsarbeit richtet sich an Ratsuchende, Fachleute und die interessierte Öffentlichkeit sowie maßgebliche Stellen der Verwaltung.
3. pro familia unterhält und fördert Beratungsstellen mit dem Ziel der individuellen Beratung von Paaren, Einzelpersonen und Gruppen durch Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, Pädagoginnen und Pädagogen sowie durch Juristinnen und Juristen.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

1. Im Falle der Auflösung des Ortsverbandes fällt das Vereinsvermögen an den e.V. pro familia - Landesverband Baden-Württemberg, der es für Aufgaben der Eheberatung und Familienplanung zu verwenden hat.
2. Der Auflösungsbeschluss bedarf vor seiner Ausführung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.
3. Der Vorstand im Sinne des Gesetzes ist berechtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die vom Registergericht, einer Finanzbehörde oder sonstigen behördlichen Stelle für angebracht gehalten werden.
4. Die Bestimmungen des Abs. 1 gelten auch für jeden anderen Fall der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Satzungszweckes.